



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (26.09)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0150 (COD)**

---

**13876/12  
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2155  
COMPET 556  
IND 144  
MI 561  
RECH 340  
ENT 216  
TELECOM 161  
OC 501**

**ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 11300/11 COMPET 262 IND 81 MI 301 RECH 178 ENT 135 TELECOM 92  
CODEC 989

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 2.10.2012**

---

## Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt zwar die Gesamteinigung über die Normungsverordnung, bedauert aber die Aufnahme unnötiger und schwerfälliger Ausschussverfahren für die Übermittlung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen. Die Kommission wird die Überprüfungsklausel im vollen Umfang nutzen, um die Auswirkungen dieser Verfahren – insbesondere hinsichtlich des für die Fertigstellung von Normungsaufträgen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands – zu bewerten, und sie wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihre Schlussfolgerungen und alle diesbezüglich von ihr für erforderlich erachteten weiteren Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Rat zuleiten. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 den Rechtsrahmen darstellt, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausschussverfahren niedergelegt sind; daher ist ihres Erachtens Erwägungsgrund 51 nicht notwendig.

---